

# SGA - Tipp 2/12

Herausgegeben von der Schutzgemeinschaft für Ärzte (SGA)

Redaktion: Dr. iur. Dieter Daubitz, Mühlenplatz 11, 6004 Luzern, Tel. 041 410 35 02 Fax 041 410 38 41

Mail: [dr.daubitz@tic.ch](mailto:dr.daubitz@tic.ch) Website: [www.s-g-a.org](http://www.s-g-a.org)

16. Jahrgang, Nr. 2, Mai 2012, erscheint vierteljährlich

---

## Stolperfalle Praxislabor

### 1. Ausgangslage

Im Praxislabor kann eine Vielzahl von Untersuchungen durchgeführt werden, welche aber nicht verrechnet werden darf wie z.B. Ferritin oder Chlamydien.

Es gibt daher immer wieder Ärzte, welche dies nicht wissen, weil sie vom Lieferanten des Laborgerätes nicht aufgeklärt worden sind oder weil sie sich nicht informiert haben.

Der betreffende Arzt, welche solche Laboruntersuchungen trotzdem durchführt und verrechnet, läuft Gefahr, dass ihm solche Analysen nicht bezahlt werden bzw. dass bereits bezahlte Analysen zurückgefordert werden.

### 2. Gesetzliche Regelung

Die Analysenliste regelt im Detail, welche Analysen im ärztlichen Praxislabor zulasten der Krankenversicherer abgerechnet werden dürfen.

Die Analysenliste wird in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS) und in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts (SR) nicht veröffentlicht (Art. 28 Abs. 2 KLV).

Die Analysenliste kann zwar beim Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL), Verkauf Bundespublikationen, 3003 Bern, bestellt werden, was aber mit Kosten verbunden ist.

Die Analysenliste kann hingegen kostenlos auf der Website des Bundesamtes für Gesundheit abgerufen werden und zwar unter: [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch) > Themen > Krankenversicherung > Tarife und Preise > Analysenliste

## > II. Gesamtliste

 [Analysenliste \(AL\), Gesamtliste, Stand 1.1.2014](#)

Gültig ab 16.12.2013 | Grösse: 1645 kb | Typ: PDF

Unter „III. Weitere Dokumente“ ist die Analysenlisten im Dateiformat XLSX verfügbar:

 [Liste der Analysenpositionen, Version vom 1. Januar 2014](#)

Gültig ab 16.12.2013 | Grösse: 99 kb | Typ: XLSX

Wenn man diese Website direkt aufrufen will, muss man unter [www.goggle.ch](http://www.goggle.ch) das Suchwort „Analysenliste“ eingeben und „Bundesamt für Gesundheitswesen – Analysenliste (AL)“ anklicken.

### 3. Abrechenbare Analysen

Allgemeinmedizinerinnen und Allgemeinmediziner dürfen den Krankenversicherern nur die Analysen der Grundversorgung im engeren Sinn in Rechnung stellen, die in Kapitel 5.1.2.2 (Teilliste 1) und 5.1.2.3 (Teilliste 2) aufgelistet sind.

Ärztinnen und Ärzte mit bestimmten Facharztstiteln können zusätzlich die jeweils genannten Analysen in der "erweiterten Liste" von Anhang A der AL verrechnen, d.h.

- Kapitel 5.1.3.2.1: Allergologie und klinische Immunologie
- Kapitel 5.1.3.2.2: Dermatologie und Venerologie
- Kapitel 5.1.3.2.3: Endokrinologie – Diabetologie
- Kapitel 5.1.3.2.4: Gastroenterologie
- Kapitel 5.1.3.2.5: Gynäkologie und Geburtshilfe
- Kapitel 5.1.3.2.6: Hämatologie und Geburtshilfe
- Kapitel 5.1.3.2.7: Kinder- und Jugendmedizin
- Kapitel 5.1.3.2.8: Physikalische Medizin und Rehabilitation
- Kapitel 5.1.3.2.9: Rheumatologie
- Kapitel 5.1.3.2.10: Tropen- und Reisemedizin

Ausserdem ist das Kapitel 5.1.4 betr. Analysen für Ärzte oder Ärztinnen zur Durchführung im Rahmen eines Hausbesuchs zu beachten. Es können nur ganz bestimmte Analysen ausserhalb der eigenen Praxisräumlichkeiten im Rahmen eines Hausbesuchs (inkl. Alters- und Pflegeheim) durchgeführt werden. Diese Liste der Analysen ist in Kapitel 5.1.4.2 enthalten.

Die Liste der allgemeinen Positionen (Kapitel 4.2) dürfen bei ambulanten Behandlungen von jedem Arzt abgerechnet werden.

Es muss aber beachtet werden, dass gewisse Analysen eine Limitatio aufweisen, die berücksichtigt werden muss, wie z.B.

1249.00	2.5 TP	Creatin-Kinase (CK), total
		Limitation: nicht kumulierbar mit Position 1735.00 Troponin, T oder I, Schnelltest1735.00

#### **4. Fähigkeitsausweis Praxislabor**

Es ist selbstverständlich, dass der Besitz des Fähigkeitsausweises Praxislabor notwendig ist, um Laborleistungen an die Sozialversicherungen zu verrechnen.

Nähere Information zum Fähigkeitsausweis Praxislabor sind erhältlich unter der Website: [www.kollegium.ch](http://www.kollegium.ch).

#### **5. Konsequenz**

Ärzte dürfen im Praxislabor nur Analysen, die im Anhang A aufgeführt sind, zulasten der Krankenversicherung verrechnen.

Analysen, die nicht in der Analysenliste aufgeführt sind, können zwar durchgeführt werden; sie dürfen aber nicht in Rechnung gestellt werden. Sie gehören nicht zu den Pflichtleistungen der Krankenversicherer, sind also weder im In- noch im Ausland vergütungspflichtig. Die Verrechnung einer nicht aufgeführten Analyse unter der Position einer analogen, in der Liste aufgeführten Analyse ist unzulässig.

#### **6. Weitere Informationen**

Weitere Informationen sind erhältlich auf der bereits erwähnten Website des Bundesamtes für Gesundheitswesen unter:

### **III. Weitere Dokumente**

 [Antworten auf häufig gestellte Fragen \(FAQ\) zur Analysenliste \(AL\)](#)

Letzte Änderung: 03.01.2012 | Grösse: 231 kb | Typ: PDF